

Informationspflicht nach § 34 BDSG

Kennen Sie alle Rechte des Betroffenen?

Häufig denkt man als Datenschutzbeauftragter bei der Informationspflicht gegenüber Betroffenen vor allem an den § 42a BDSG. Aber nicht nur bei Datenverlust hat der Betroffene ein Anrecht auf Information, sondern auch nach dem Zweiten Unterabschnitt des BDSG, den §§ 33 bis 35. Setzen Sie die Rechte des Betroffenen in Ihrem Unternehmen auch in dieser Hinsicht schon datenschutzkonform um?

► In diesem Beitrag soll es vor allem um die klassische Auskunft nach § 34 BDSG gehen.

Das BDSG enthält eine penible Auflistung von Verstößen

Dass seit der BDSG-Novellierung von 2009 bzw. aus der Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten bei Fehlern in puncto Auskunft ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro droht, sollte in der Zwischenzeit ausreichend bekannt sein.

Der § 43 BDSG, in dem es um die Bußgeldvorschriften geht, listet in Abs. 1 Punkt 8a. bis 8c. penibel die möglichen Arten von Verstößen auf. Hier heißt es: „Wer ... eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt ...“

Bußgeldtatbestand: NICHT ...!

Eine Auskunft nicht zu erteilen, stellt also bereits einen groben Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen dar.

Weisen Sie in Ihren Datenschutzunterweisungen im Rahmen von Schulungsmaßnahmen daher grundsätzlich alle Mitarbeiter an, derartige Anfragen von Betroffenen weiterzuleiten. Keinesfalls dürfen die Anfragen „unter den Tisch gekehrt werden“, also gänzlich unbeantwortet bleiben.

Bußgeldtatbestand: NICHT RICHTIG ...!

Um den nächsten Tatbestand zu umschiffen, die „nicht richtige“ Auskunft

gegenüber den Betroffenen, ist bereits ein detailliertes Wissen über die im Unternehmen befindlichen Daten nötig. Der Einfachheit halber fiktive Datenkategorien anzugeben, ist keine Lösung und könnte schnell mit einem Bußgeld enden.

Bußgeldtatbestand: NICHT VOLLSTÄNDIG ...!

Selbst eine unvollständige Auskunft steht unter Bußgeldandrohung. Also nur die Standardangaben wie Name, Anschrift oder weitere allgemeine Daten herauszugeben, genügt nicht für eine ordnungsgemäße Information gegenüber dem Betroffenen. Hier sind wirklich detaillierte Angaben erforderlich, wobei die Betroffenen-Kategorie eine ausschlaggebende Rolle spielt. Handelt es sich um Kunden, um Interessenten, um Mitarbeiter etc.?

Bußgeldtatbestand: NICHT RECHTZEITIG ...!

Was die Dauer der Bearbeitung für die Auskunft angeht, gibt es bislang keine definierten Fristen. Allerdings sollten Sie die Geduld des Betroffenen nicht überstrapazieren. Wer länger als drei oder vier Wochen auf eine Antwort warten muss, stellt nicht selten den grundsätzlichen Bearbeitungswillen des Unternehmens infrage.

Ist Urlaubszeit oder ist der Bearbeiter in Ihrem Unternehmen derzeit nicht in der Lage, eine Auskunft zu erteilen, empfiehlt sich ein kurzer Zwischenbescheid an den Antragsteller.

Richten Sie am besten eine zentrale Auskunftsstelle ein

Insbesondere Unternehmen, die Daten z.B. anmieten oder aktiv Werbung betreiben, erhalten üblicherweise vermehrt Anfragen zur Datenauskunft. Hier empfiehlt sich auf jeden Fall, eine verantwortliche Stelle im Unternehmen zu etablieren, die sich mit Auskunftsbegehren zuverlässig befasst.

Initiieren Sie Unterweisungen und Schulungen zur Auskunft

Natürlich gilt es für Sie als Datenschutzbeauftragter, das Personal entsprechend zu instruieren, damit die Mitarbeiter die Vorgaben nach § 34 BDSG vollumfänglich umsetzen.

So etablieren Sie eine zentrale Auskunftsstelle

Für Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells des Öfteren mit Anfragen von Betroffenen zu tun haben, empfiehlt es sich, eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten. Folgende Schritte sind nötig:

- ✓ Personen für zentrale Auskunftsstelle definieren
- ✓ Anweisung erstellen, Anfragen und Posteingang an die Auskunftsstelle weiterzuleiten
- ✓ Unterweisung der Mitarbeiter zum Auskunftsprozess
- ✓ möglichst Standardvorlagen ausarbeiten
- ✓ Definition von Fristen zur Beauskunftung; Zwischenbescheid vorbereiten
- ✓ Begleitung der Auskunftsstelle zumindest in der Anfangsphase durch den DSB; eventuell Auskunftsbegehren und Auskunft vorlegen lassen
- ✓ sonstige Auskunftsbegehren grundsätzlich mit Unterstützung des DSB beantworten

Stellen Sie darüber hinaus auch in der Auskunftsstelle die gesetzeskonforme Datenverarbeitung sicher!

Wichtig: Organisieren Sie eine Weitergabe aller Datenschutzanfragen an die zentrale Auskunftsstelle.

Orientieren Sie sich beispielhaft an der Prozessbeschreibung „Auskunft an den Betroffenen nach § 34 BDSG“ sowie den Tipps zur Etablierung einer zentralen Auskunftsstelle (siehe Kasten auf Seite 4).

Definieren Sie Standardvorlagen

Aller Anfang ist schwer – begleiten Sie daher die neue Auskunftsstelle bei den ersten Auskunftersuchen. Idealerweise definieren Sie dabei Standardvorlagen, um die Auskunft durchgängig und nach den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Geben Sie Hilfestellung mit Ihrer Datenschutzdoku

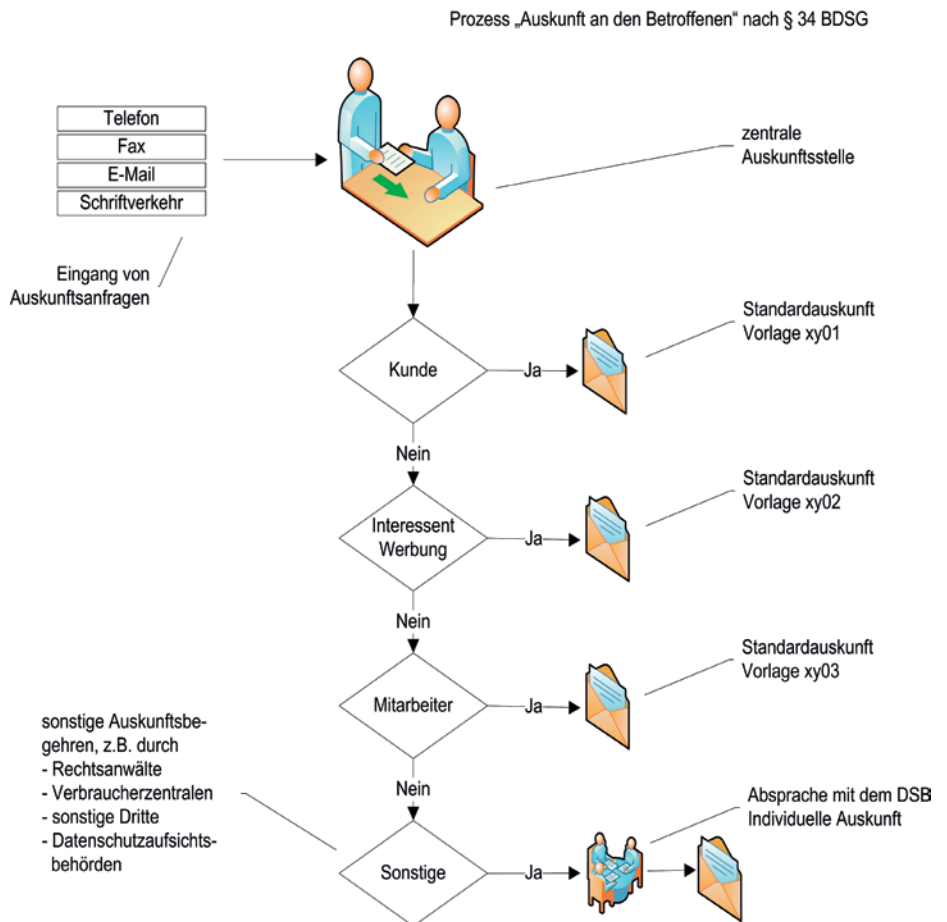
Einem erfahrenen Datenschutzbeauftragten sollte es keine Probleme bereiten, die notwendigen Informationen für eine Auskunft über seine Datenschutzdoku zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen Verfahrensbeschreibungen für die verschiedenen im Unternehmen eingesetzten Anwendungen sollten Angaben zu Betroffenenendaten sowie zur Art der Daten beinhalten.

Bei Daten zu Werbezwecken greifen zusätzliche Pflichten

Sofern eine listenmäßige Übermittlung personenbezogener Daten nach § 28 Abs. 3 BDSG zu Werbezwecken erfolgte, gilt es, weitere Anforderungen nach § 34 Abs. 1a BDSG zu erfüllen. In diesem Fall ist der Betroffene zusätzlich über die Herkunft und die Empfänger der Daten zu informieren – und das über die letzten zwei Jahre.

Auch zu Score-Werten besteht eine Informationspflicht

Nach § 34 Abs. 2 BDSG muss dem Betroffenen zudem Auskunft erteilt werden über die in den letzten sechs



Prozessbeschreibung einer Auskunft an den Betroffenen nach § 34 BDSG

Monaten gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte. Weiterhin hat der Betroffene ein Recht, zu erfahren, wie dieser Score-Wert zustande gekommen ist. Das ist oftmals kein einfaches Unterfangen.

Es geht nicht nur ums Geld!

Sollten Sie im Unternehmen auf Widerstände bei der Gründung einer zuverlässig funktionierenden Auskunftsstelle stoßen, argumentieren Sie nicht nur mit den drohenden Bußgeldforderungen von bis zu 50.000 Euro. Entscheidender ist oft das Image Ihres Unternehmens. Beschwerden sich die Betroffenen bei den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz, kann das schwerwiegende Folgen haben.

Ein schlechter Ruf bei Ihrer Aufsichtsbehörde mit möglichen weiteren Auseinandersetzungen ist in der Regel für Ihr Unternehmensimage nicht sonderlich förderlich.

Multiple Anforderungen

Ein einfaches Auskunftsbegehren werden Sie jedoch selten erleben. In der Regel kommen multiple Forderungen auf das Unternehmen zu wie:

- Ich möchte Auskunft nach § 34 BDSG zu meinen Daten.
- Zudem lege ich Widerspruch gegen die weitere Verwendung meiner Daten ein, und/oder
- ich beantrage eine Datenlöschung nach § 35 BDSG.

Wohl dem Unternehmen, dessen Datenschutzbeauftragter eine zentrale Auskunftsstelle für die Informationspflichten etabliert hat, die zumindest die Standardanfragen eigenständig abarbeiten kann!

Hermann Keck

Hermann Keck ist externer Datenschutzbeauftragter (www.keck-dsb.de).